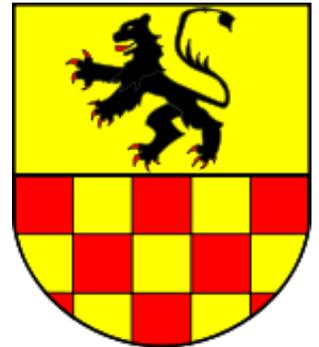


**BEGRÜNDUNG ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 9  
WINDENERGIE-KÖRRENZIG-KOFFEREN-  
HOTTORF**



**STADT LINNICH**



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Derzeitige städtebauliche Situation</b>	<b>2</b>
1.1	Lage innerhalb des Stadtgebietes.....	2
1.2	Beschreibung des Plangebietes / derzeitige Nutzung.....	2
<b>2</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
2.1	Landesplanung.....	7
2.2	Regionalplanung.....	7
2.3	Flächennutzungsplan.....	9
2.4	Landschaftsplan/ Schutzgebiet.....	9
2.5	Weitere Regelungen.....	9
2.6	Alternativenprüfung/ Standortuntersuchung.....	10
2.7	Weitere Regelungen.....	12
<b>3</b>	<b>Anlass, ZIEL UND ZWECK der Planung</b>	<b>13</b>
3.1	Anlass der Planung.....	13
3.2	Ziel und Zweck der Planung.....	13
<b>4</b>	<b>Beschreibung DES VORHABENS</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Bebauungsplan</b>	<b>15</b>
5.1	Festsetzungen des Bebauungsplans.....	17
5.1.1	Zulässige Nutzung	17
5.1.2	Maßnahmen zum Schutz der Natur	17
5.1.3	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Höhe der baulichen Anlagen	18
5.1.4	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	18
5.1.5	Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	18
5.1.6	Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	21
5.1.7	Hinweise	22
5.2	Städtebaulicher Vertrag.....	29
<b>6</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>29</b>
6.1	Erschließung.....	29
<b>7</b>	<b>Verfahrensstand</b>	<b>29</b>
<b>8</b>	<b>Kosten</b>	<b>30</b>
<b>9</b>	<b>UMWELTBELANGE</b>	<b>30</b>

## 1 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE SITUATION

### 1.1 Lage innerhalb des Stadtgebietes

Linnich ist die nördlichste und drittgrößte Stadt im Kreis Düren in Nordrhein-Westfalen. Sie liegt genau in der Mitte zwischen den Städten Mönchengladbach im Nordosten und Aachen im Südwesten, an der Rur. Linnich und sein Umland sind im Norden der Jülicher Börde gelegen, am Übergang von der Kölner Bucht zum niederrheinischen Tiefland. Der Stadtkern von Linnich liegt im Rurtal links der Rur. Die zugehörigen Ortsteile gruppieren sich herum, wobei Körrenzig, Kofferen und Tetz ebenfalls im Rurtal liegen.

Angrenzende Städte und Gemeinden sind im Nordwesten die Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg), im Norden die Stadt Hückelhoven (Kreis Heinsberg), im Nordosten die Stadt Erkelenz (Kreis Heinsberg), im Osten die Gemeinde Titz (Kreis Düren), im Südosten und Süden die Stadt Jülich (Kreis Düren), im Südwesten die Stadt Aldenhoven (Kreis Düren) und im Westen die Stadt Baesweiler (Kreis Düren).

Die Stadt Linnich besteht aus den Ortschaften Linnich (Stadt), Boslar, Ederen, Gereonsweiler, Gevenich, Glimbach, Hottorf, Körrenzig, Kofferen, Rurdorf, Tetz, Welz und Floßdorf. Das Stadtgebiet Linnich hat rund 13.470 Einwohner bei einer Fläche von 65,46 km<sup>2</sup>.

### 1.2 Beschreibung des Plangebietes / derzeitige Nutzung

#### Landschaftsbild

##### Teilbereich 1 (TB 1):

Das Plangebiet befindet sich an der nördlichsten Spitze des Stadtgebiets Linnich, angrenzend an das Gebiet der Stadt Erkelenz. Nördlich befinden sich die Ortslagen Baal und Lövenich. Süd-östlich grenzen die bestehenden Vorrangzonen für Windkraft der Städte Erkelenz und Linnich an. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 66,5 ha.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Körrenzig, Flur 5.

Das Plangebiet wird derzeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzt. Vegetation ist, bis auf einen kleineren mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Bereich (ca. 0,7 ha), im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Der Teilbereich 1 wird durch eine Bahnstromfreileitung durchschnitten. Auf den westlich angrenzenden Flächen befinden sich Waldbereiche. Ebenfalls befinden sich drei Einzelbäume als Naturdenkmäler in unmittelbarer Nähe. Süd-östlich grenzt die Windkraftzone der Stadt Linnich an.

##### Teilbereich 2 (TB2):

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebiets Linnich, angrenzend an den bestehenden Windpark der Stadt Linnich. Ein nördlicher Teilbereich grenzt an den Windpark der Stadt Erkelenz an. Süd-westlich befindet sich die Ortslage Körrenzig und süd-östlich die Ortschaft Kofferen. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 62,00 ha.

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Vegetation ist im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Süd-östlich grenzen die Windkraftzonen der Städte Linnich und Erkelenz an. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung werden diesbezüglich in einem verträglichen Rahmen gehalten. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Körrenzig, Flur 5, Gemarkung Glimbach Flur 1, 2 und 6.

### Teilbereich 3 (TB 3):

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtgebiets Linnich, angrenzend an das Stadtgebiet Erkelenz und das Gemeindegebiet Titz. Das Plangebiet wird durch die Landstraße L 366 durchschnitten. Südwestlich befindet sich die Ortslage Kofferen und süd-östlich die Ortschaft Hottorf. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 72,00 ha.

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung werden diesbezüglich in einem verträglichen Rahmen gehalten. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Hottorf, Flur 1, 4 und 5.

### TB 1, TB 2 und TB 3:

Das Landschaftsbild ist bereits betroffen. Das Landschaftsbild wird hier durch die bestehenden Windparks der Stadt Erkelenz und der Stadt Linnich bereits im verstärkten Maße vorbelastet. Der Windpark Erkelenz umfasst hier eine Fläche von ca. 48 ha (zurzeit 9 Anlagen). Die bereits bestehende Vorrangzone für Windenergie der Stadt Linnich umfasst ebenfalls ca. 49 ha (zurzeit 9 Anlagen). Westlich befinden sich 2 weitere Windkraftanlagen innerhalb des Stadtgebietes Hückelhoven. Süd-östlich grenzt die Windkraftzone der Stadt Linnich an.

Die Fläche des TB 1 wird zusätzlich optisch bereits von den flankierenden Hochspannungsfreileitungen der Deutschen Bundesbahn beeinflusst. Süd-östlich grenzt die Windkraftzone der Stadt Linnich an.

## **Erschließung**

### **a) Verkehr**

#### TB 1, TB 2 und TB 3:

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erbracht werden. Dazu ist ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich. Dieser wird im Umweltbericht sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Der Anschluss der Windkraftanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung.

#### Teilbereich 3 - TB 3

Das Plangebiet wird durch die Landstraße L 366 durchschnitten. Hier greift die Anbaubeschränkung gemäß § 25 StrWG NRW von 40 m von Flügelspitze bis Fahrbahnrand, innerhalb eines Abstandes von 40 m bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Darüber hinaus wird empfohlen, für klassifizierte Straßen Abstände in eineinhalbfacher Höhe der Gesamthöhe einzuhalten, um Gefahren durch Eiswurf etc. zu vermeiden. Diese Abstände finden im späteren Planverfahren Anwendung.

### **b) Versorgungsleitungen**

In einem Abstand von etwa 150 m zum Standort der nächstgelegenen geplanten WEA 1, 2, 3 und 4 verläuft eine 110 kV-Freileitung. Aufgrund der eingehaltenen Schutzabstände sind keine Konflikte zu erwarten.

Etwa 60 m nördlich der geplanten WEA 3 in Teilbereich 1 und im Bereich der WEA 11 und 14 in Teilbereich 14 verläuft eine unterirdische Fernleitung. Die Leitung wurde im Teilbereich 3 im Planentwurf nachgetragen und die textlichen Festsetzungen zu Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, angepasst. Ca. 100 m östlich des Standortes der geplanten WEA 8 verläuft eine Gasfernleitung. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich

außerhalb der Schutzbereiche der Leitungen.

Zwischen den WEA 8 und 9 verläuft eine Richtfunktrasse der NATO und zwischen den geplanten WEA 13 und 14 verläuft eine Richtfunklinie der Fa. Ericsson Services GmbH. Die Schutzabstände zu den Richtfunktrassen werden durch die geplanten WEA eingehalten.

### Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des **Teilbereichs 1** (WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6) liegen konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von mehreren römischen Landgütern vor. Hier wurden an verschiedenen Stellen römische Scherben und zahlreiche römische Dachziegel aufgelesen, die Hinweise auf Gebäude von mindestens drei römischen Landgütern (Villae rusticae) liefern. Darüber hinaus wurden innerhalb des Plangebietes mehrere vorgeschichtliche Steinartefakte gefunden, die als Anzeiger einer im Boden erhaltenen Siedlung zu werten sind.

Die WEA-Standorte 1, 2, 3, 5 (tw.) und 6 liegen im Bereich von jungsteinzeitlichen bzw. römische Siedlungsstellen (vgl. Plandarstellung der WEA –Standorte, Bebauungsplan Nr. 9).

Innerhalb des **Teilbereichs 2** (WEA 7, 8, 9 und 10) liegen ebenfalls konkrete Hinweise auf mehrere römische Landgüter vor. Im direkten Umfeld der WEA-Standorte 10, 8 und 9 (vgl. Plandarstellung der WEA –Standorte, Bebauungsplan Nr. 9) sind römische Oberflächenfunde mit Scherben- und Ziegelkonzentrationen bekannt, die als eindeutige Hinweise auf römische Gebäude zu werten sind.

Innerhalb des **Teilbereichs 3** (WEA 11, 12, 13, 14, 15, 16) liegen ebenfalls konkrete Hinweise auf jungsteinzeitliche und römische Siedlungsplätze vor. WEA 11 liegt in einer heute verfüllten, ehemaligen Lehmentnahme, die vermutlich im Zuge der Ziegelherstellung im 19./1. Hälfte des 20. Jahrhundert angelegt wurden. Hier sind mögliche Bodendenkmäler durch die Erdeingriffe zerstört. WEA 14 (tw.) und 16 (vgl. Plandarstellung der WEA –Standorte, Bebauungsplan Nr. 9) liegen innerhalb von jungsteinzeitlichen und römischen Fundkonzentrationen, die auf Siedlungen dieser Zeitstellungen schließen lassen. Im Bereich der WEA 14 (tw.) wurde 2003 ein neuzeitlicher Brunnen dokumentiert, der unter Umständen zu einer wüst gefallenen mittelalterlich/neuzeitlichen Hofanlage gehört.

Zu den WEA-Standorten 12, 13 und 15 (vgl. Plandarstellung der WEA –Standorte, Bebauungsplan Nr. 9) liegen dem Plangeber keine konkreten Erkenntnisse vor.

Die Erkenntnisse beruhen auf der Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege und sind als Hinweis in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

In Bezug auf die Auswirkungen auf Kultur- und Baudenkmale wurde die Betroffenheit in einem separaten Gutachten geprüft (Ecoda, Mai 2013, Gutachten zur Betroffenheit von Baudenkmalern).

Folgende Baudenkmale wurden dabei betrachtet:

Nr.	Denkmalname	Kommune/Stadtteil	Adresse	Schutzgrund
1	Hofanlage	Erkelenz/Katzem	Im Katzem 34	charakterisiert Erscheinung des Orts- und Straßenbildes
2	Hofanlage	Erkelenz/Katzem	Im Katzem 49	charakterisiert Erscheinung des Orts- und Straßenbildes
3	Kath. Pfarrkirche Mariae Empfängnis	Erkelenz/Katzem	Im Katzem 61	wissenschaftliche, insbesondere architektur- und ortsgeschichtliche Gründe
4	Tanzsaal Hecker	Erkelenz/Katzem	Im Katzem 67	historische Bedeutung
5	Kath. Pfarrhaus Mariae Empfängnis	Erkelenz/Katzem	Reiner-Langen- Weg 11	charakterisiert Erscheinung des Orts- und Straßenbildes

6	Hofanlage „Haus Bouslar“	Erkelenz/Kleinbouslar	Kleinbouslar	ortsgeschichtlich bedeutend, charakterisiert Erscheinung des Orts- und Straßenbildes
7	Barbara-Kapelle	Erkelenz/Kleinbouslar	Kleinbouslar	charakterisiert Erscheinung des Orts- und Straßenbildes
8	Wegekreuz Kleinbouslar	Erkelenz/Kleinbouslar	Kleinbouslar 11	charakterisiert Erscheinung des Orts- und Straßenbildes
9	Wegekreuz Kleinbouslar	Erkelenz/Kleinbouslar	Kleinbouslar	charakterisiert Erscheinung des Orts- und Straßenbildes
10	Wegekreuz Am Vogelsang	Erkelenz/Lövenich	Am Vogelsang	charakterisiert Erscheinung des Orts- und Straßenbildes
11	Ev. Kirche und Pfarrhaus	Erkelenz/Lövenich	Hauptstr. 87	ortsgeschichtlich bedeutend, charakterisiert Erscheinung des Orts- und Straßenbildes
12	Hochkreuz Am Hackeberg	Hückelhoven/Baal	Am Hackeberg	keine Angaben vorliegend
13	Marienkapelle	Hückelhoven/Baal	Kapellenstraße	keine Angaben vorliegend
14	Wegekreuz Baal L117	Hückelhoven/Baal	Lövenicher Straße (L117)	keine Angaben vorliegend
15	Schloss Rurich (Gesamtanlage einsch. Park)	Hückelhoven/Rurich	Hompeschstr.	keine Angaben vorliegend
16	Hofanlage	Linnich/Gevenich	Heerstr. 23	harmonisches Ensemble mit angrenzender Kapelle
17	Wegekappelle	Linnich/Gevenich	Heerstr. 17-23	künstlerische, wissenschaftliche, besonders architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
18	Hofanlage	Linnich/Gevenich	Hochstr. 21	Keine Angaben vorliegend
19	Barbarakapelle Gevenich	Linnich/Gevenich	L226	künstlerische, wissenschaftliche, besonders architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
20	Wegekreuz	Linnich/Gevenich	Kreuzstr./Hochstraße	Wissenschaftliche, insbesondere architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
21	Kath. Pfarrkirche St. Agatha	Linnich/Glimbach	Bergische Str. 2	künstlerische, wissenschaftliche, besonders architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
22	Wegekreuz Hottorf Amselweg	Linnich/Hottorf	Amselweg	künstlerische, wissenschaftliche, besonders architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
23	Hofanlage- ehem. von Meer'sches Gut	Linnich/Hottorf	Dorfstr. 3	künstlerische, wissenschaftliche, besonders architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
24	Kapelle	Linnich/Hottorf	Dorfstr. am Nordende	künstlerische, wissenschaftliche, besonders architektur- und

				ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
25	Heiligenhäuschen	Linnich/Hottorf	Drosselweg gegenüber Nr. 20	wissenschaftliche, insbesondere architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
26	Wegekreuz	Linnich/Hottorf	Düsseldorfer Str. (L226)	Keine Angaben vorliegend
27	Wegekreuz Hottorf Fasanenweg	Linnich/Hottorf	Fasanenweg	künstlerische, wissenschaftliche, besonders architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
28	Kath. Pfarrkirche St. Georg	Linnich/Hottorf	Georgstr. 2	künstlerische, wissenschaftliche, besonders architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
29	Kath. Pfarrhaus	Linnich/Hottorf	Georgstr. 4	künstlerische, wissenschaftliche, besonders architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
30	Ehem. Stiftshof	Linnich/Hottorf	Stiftsstr. 6	Keine Angaben vorliegend
31	Hofanlage	Linnich/Kofferen	Kampstr. 12	wissenschaftliche, insbesondere architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
32	Alte kath. Pfarrkirche st. Petrus Antiochia einschl. Kirchhof	Linnich/Körrenzig	Hauptstr. 79	künstlerische und kirchengeschichtliche Gründe
33	Hofanlage	Linnich/Körrenzig	Hauptstr. 84	wissenschaftliche, insbesondere architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
34	Hofanlage	Linnich/Körrenzig	Kutschstr. 26	wissenschaftliche, insbesondere architektur- und ortsgeschichtliche sowie städtebauliche und volkskundliche Gründe
35	Kath. Pfarrkirche St. Vitus einschl. Friedhof	Titz/Gevelsdorf	Dackweilerstr.	keine Angaben vorliegend

Tab. 1: Baudenkmale

Quelle: Ecodia, Mai 2013

Nähere Angaben zur Betroffenheit der einzelnen Baudenkmäler finden sich im Umweltbericht.

### Richtfunkstrecken

Zwischen den WEA 8 und 9 verläuft eine Richtfunktrasse der NATO (Verteidigungsanlage Hottorf) und zwischen den geplanten WEA 13 und 14 verläuft eine Richtfunklinie der Fa. Ericsson Services GmbH. Die Schutzabstände zu den Richtfunktrassen werden durch die geplanten WEA eingehalten. Diese Schutzabstände sind nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Linnich verläuft von Nord-Westen Richtung Süd-Osten eine

Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost. Diese ist identisch mit der jener der Fa. Ericsson Services GmbH.

### Windhöffigkeit

Die Fläche ist wie das gesamte Stadtgebiet laut Windenergieatlas NRW ausreichend geeignet (mittelmäßig). Auf den Flächen herrscht eine der stärksten Windhöffigkeiten innerhalb des Stadtgebietes.

## 2 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 2.1 Landesplanung

Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energieträger als landesplanerisches Ziel angesehen (Kapitel D.II Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit der Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.<sup>1</sup>

### 2.2 Regionalplanung

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, abweichend von den Vorgaben der Landesplanung, lediglich textliche Festlegungen<sup>2</sup>, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

**Ziel 1** der Regionalplanung die Windkraft betreffend ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöffigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

**Ziel 3:** Daneben werden Gebiete formuliert, die für Windparks nicht oder nur bedingt in Betracht kommen. Ausschlussbereiche sind:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche

<sup>1</sup> Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).

<sup>2</sup> Vgl. Punkt 3.2.2. des Regionalplans (S. 120 – 122)

- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

Ziel 2: Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/ oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- Regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Ziel 4: Daneben ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.<sup>3</sup>

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ fest, im Westen einen Bereich „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“. Somit werden die o.a. Ziele der Regionalplanung nicht beeinträchtigt.

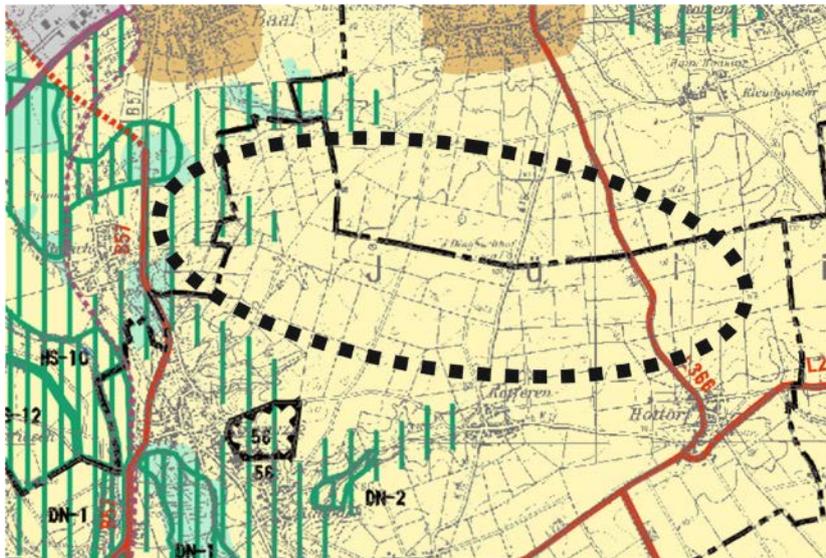


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Lage des Plangebietes

<sup>3</sup> Bezirksregierung Köln (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln, S. 120-122.

### 2.3 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Linnich stellt für den gesamten Bereich des Plangebietes „landwirtschaftliche Flächen“ dar. Ebenfalls sind Versorgungsleitungen und ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Von Nord-Westen Richtung Süd-Osten verläuft eine Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost. Derzeit läuft das Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung einer als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (Erzeugung von Strom aus Windenergie) als Randsignatur als Überlagerung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft. Die geplante Darstellung steht somit der Planung nicht entgegen, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Nördlich grenzt die ca. 40 ha große Vorrangzone für Windkraft der Stadt Linnich an das Plangebiet.

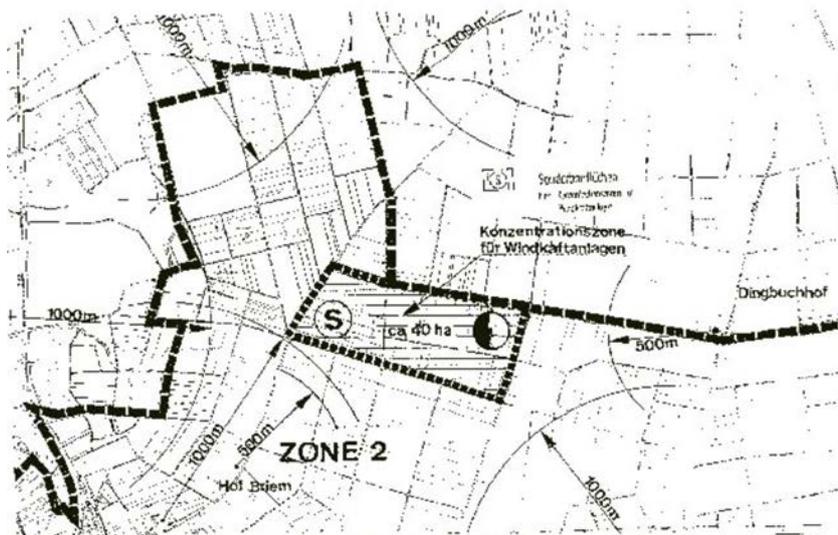


Abbildung 2: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich

### 2.4 Landschaftsplan/ Schutzgebiet

Für das westliche Plangebiet (TB 1) existiert der rechtskräftige Landschaftsplan Ruraue Nord. In die Fläche ragt von Westen ein kleinteiliges Landschaftsschutzgebiet (insgesamt ca. 15,7 ha) mit einer Fläche von ca. 9,5 ha. Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst außer einer kleinflächigen Ansammlung von Bäumen und Sträuchern (ca. 0,7 ha) ausschließlich Ackerfläche. Ebenfalls befinden sich drei Einzelbäume als Naturdenkmäler in unmittelbarer Nähe. In wie weit die vorgesehene Nutzung mit dem Schutzzweck des Schutzgebietes und den Naturdenkmälern in Einklang zu bringen ist, wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend geprüft (Siehe Umweltbericht).

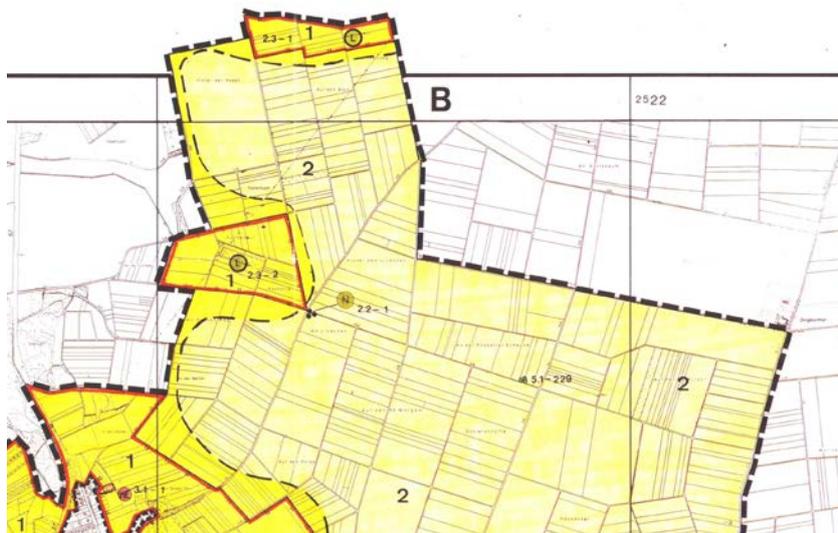


Abbildung 3: Schutzgebiete (L=Landschaftsschutz, ND = Naturdenkmal)

## 2.5 Weitere Regelungen

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr und der Staatskanzlei des Landes NRW (**Windenergieerlass**) definiert, der 2011 in Kraft getreten ist.

Der Erlass fasst die bisherige Gesetzeslage zusammen. Daneben gibt er Hilfestellung zur benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind.

Im Frühjahr 2012 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW den „**Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW**“ herausgegeben, der für den Windenergieerlass ergänzende Vorgaben zur Eignung von Waldflächen für Windenergieanlagen trifft.

Die Darstellung von Konzentrationszonen ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder nachfolgendem Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände von schutzwürdigen Nutzungen hängen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB und des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Anlagen bis 10 m Gesamthöhe sind, außer in Wohn- und Mischgebieten, genehmigungsfrei. Bis 50 m Anlagengesamthöhe benötigen WEA eine Baugenehmigung. Größere Anlagen benötigen gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

## 2.6 Alternativenprüfung/ Standortuntersuchung

Die Entwicklung der Windenergie in Deutschland ist politisch gewollt. Gemäß § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan ‚Konzentrationszonen für Windkraftanlagen‘ darstellen. Ist eine derartige Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt, stehen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone keine öffentlichen Belange entgegen.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Anlagen. Die Fläche weist eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Die drei Teilbereiche stellen unter Berücksichtigung restriktiver Faktoren und damit von Ausschlussbereichen (z.B. Schutzgebiete, Verkehrsflächen, Infrastruktureinrichtungen, etc.) und begünstigender Faktoren (z.B. Windhöffigkeit, Erschließung, Nähe zu Einspeisungsstellen, etc.) eine optimale Flächenausnutzung. Die mit dem hier beschriebenen Vorhaben einhergehenden Umweltauswirkungen würden an alternativen Standorten in Ihrer Gesamtheit keine Verbesserung erwarten lassen. Zur Erschließung der Standorte der geplanten WEA werden weitgehend vorhandene befestigte Straßen und Wirtschaftswege genutzt, so dass eine geringfügige Neuversiegelung stattfindet. Alternative Erschließungsplanung würde keine Verbesserung erwirken können. Zudem sind die Infrastrukturmaßnahmen in der Weise geplant, dass höherwertige Biotope nicht in nennenswertem Maß betroffen werden.

Eine geringere Gesamthöhe der WEA würde in der weitgehend ausgeräumten und flachen Agrarlandschaft keine bedeutende Verbesserung schaffen. Bei einer geringeren Gesamthöhe wären mehr Anlagen zu realisieren. Die Drehzahl der Rotoren kleinerer Anlagen ist höher, wodurch ein verstärkter Unruhemoment in der Landschaft entsteht. Somit lässt auch eine Verringerung der Nabenhöhe oder des Rotordurchmessers keine Verbesserung der Umweltauswirkungen erwarten (Ecoda, Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung, Juni 2013).

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde das Stadtgebiet flächendeckend untersucht, um die Eignung des Standorts bzw. Planungsalternativen zu prüfen. Diese Untersuchung ist im Zuge einer rechtmäßigen Planung in jedem Fall vor Ausweisung einer Konzentrationszone durchzuführen. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgeblich sind.<sup>4</sup>

Die Ermittlung der planungsrechtlich möglichen Standorte für Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes Linnich wurde in zwei Arbeitsschritte aufgeteilt.

Im ersten Schritt wurden die Flächen ermittelt, auf denen aus rechtlichen oder sonstigen Gründen eine Errichtung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Hierzu zählen insbesondere reale Bodennutzungen, die vor allem mit dem Betrieb der Anlagen nicht vereinbar sind, oder normativ festgesetzte Schutzgebiete. Daneben werden auch hier die erforderlichen Abstandsflächen um die einzelnen Schutzbereiche mit berücksichtigt.

Für die verbleibenden Potentialflächen wurde im zweiten Schritt eine detailliertere Untersuchung vorgenommen, die auch kleinräumigere Faktoren, das Landschaftsbild sowie die Windenergie begünstigende Faktoren berücksichtigt. Für diese Flächen wurde dann eine Gewichtung des Konfliktpotentials vorgenommen.

Die Kriterien der Landes- und Regionalplanung wurden in diese Untersuchung integriert. Im ersten Schritt wurden die Tabubereiche mit ausgeschlossen, im zweiten Schritt die im Einzelfall zu prüfenden Bereiche untersucht.

Im Rahmen der Alternativenprüfung bzw. Standortuntersuchung stellten sich im ersten Untersuchungsschritt folgende 6 Flächen als potenziell geeignet heraus:

Potentialfläche 1 - nördlich von Körrenzig-Kofferen-Hottorf

Potentialfläche 2 – östlich von Gevenich

Potentialfläche 3 – nördlich von Boslar

Potentialfläche 4 – südwestlich von Flossdorf

Potentialfläche 5 – Ederen

---

<sup>4</sup> Windenergieerlass 2011

## Potentialfläche 6 – nördlich von Gereonsweiler

Der Vergleich der Flächen zeigt, dass die Flächen 1 und 6 hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Ausweisung einer Konzentrationszone klar zu bevorzugen sind. Zudem handelt es sich bei den Flächen 1 und 6 um Erweiterungen bestehender Zonen, die Flächen werden durch teils massive Hochspannungsleitungen durchkreuzt und die neu hinzutretenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind so relativ gering. Für die Bevölkerung sind diese Auswirkungen aufgrund topographischer Verhältnisse nur bedingt wahrnehmbar.

Desweiteren ist die Fläche 3 zu berücksichtigen. Das Landschaftsbild ist aufgrund einrahmender Straßentrassen bereits beeinflusst und aufgrund von Tallagen der umgebenden Ortschaften ist die Fläche für die Bevölkerung nur in geringem Maße einsehbar. Zukünftige Synergien mit der angrenzenden Stadt Jülich sind möglich, so dass auch hier eine konzentrierte Anordnung von Windkraftanlagen möglich ist und eine Verspargelung der Landschaft verhindert wird.

Die Flächen 2 und 5 weisen kaum Vorbelastung des Landschaftsbilds auf, und sind aufgrund ihrer Größe und isolierten Lage auszuschließen.

Aufgrund der Zerschneidung und Flächengröße ist von Fläche 4 ebenfalls abzusehen. Die Fläche 4 ist bereits durch den Verlauf der Stadtgebietsgrenze in zwei Teilbereiche von geringerer Größe unterteilt. Diese reduzieren sich durch Aspekte wie Schutzabstände zu Freileitungen und der Verlauf der Merzbachau noch um weitere Flächen. Da Ziel der Planung unter anderem ist, eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden, soll die Ausweisung einer größeren Zone, die den Bedarf besser deckt, der Ausweisung von mehreren kleineren Zonen gegenüber bevorzugt werden. Ebenfalls ist die Einsehbarkeit und somit die Fernwirkung der Fläche im Gegensatz zu den Flächen 1, 3 und 6 als schwerwiegender zu bewerten.

Insgesamt wird also empfohlen, die Flächen 1 (Körrenzig, Kofferen, Hottorf), 3 (Boslar), und 6 (Gereonsweiler) als Konzentrationszonen auszuweisen.

Insgesamt werden somit drei Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 469 ha zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht etwa 7 % der Gemeindegebietsfläche (6543 ha), und etwa 85 % der Potentialflächen (ca. 552 ha).

Unter Einbeziehung der Fläche des bestehenden Windparks stehen der Windenergie somit ca. 508 ha zur Verfügung. Dies entspricht etwa 8 % der Gemeindegebietsfläche, und ca. 86 % der Potentialflächen inklusive der bestehenden Konzentrationszone von ca. 39 ha (ca. 591 ha). Die bestehende Konzentrationszone wird durch die Potentialflächenuntersuchung bestätigt und soll daher beibehalten werden. Auf die Möglichkeiten des § 249 BauGB wird verwiesen.

Zur Beurteilung, ob durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen würde, ist jedoch keine rein mathematische Prüfung möglich.

Die Zielsetzung der Landesregierung 2 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen wird mit etwa 8% klar erfüllt.

## 2.7 Weitere Regelungen

Die Darstellung von Konzentrationszonen auf Flächennutzungsplanebene ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder nachfolgendem Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände von schutzwürdigen Nutzungen hängen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB und des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Nach Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sind Windparks mit Anlagen von einer Gesamthöhe von mehr als 50 m

immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Das Verfahren i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) muss für jeden geplanten Windpark durchgeführt werden. Alle notwendigen Gutachten (Schall/ Schatten/ Landschaftsbild/ Landschaftspflegerischer Begleitplan) wurden im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens erstellt und in der Planung berücksichtigt.

### 3 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

#### 3.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die am 15. Dezember 2011 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft.

#### 3.2 Ziel und Zweck der Planung

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll gemäß Zielvorstellung der Bundesregierung wie auch der Landesregierung NRW der Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erhöht werden. Diese Zielsetzung wird durch die Vorschriften über die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von aus Windkraftanlagen gewonnenem Strom entscheidend gefördert und findet in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25.10.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 vom 29. Juli 2009 seinen Niederschlag. Demgegenüber steht die Tatsache, dass für Windkraftanlagen nur Standorte im Außenbereich in Betracht kommen. Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 wurden Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen, in die Liste der nach § 35 Abs.1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben aufgenommen.

Dadurch wurde die Windenergie durch den Gesetzgeber bewusst gefördert. In die gleiche Richtung zielt die Novelle des Baugesetzbuches aus 2004: Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu schützen und zu entwickeln. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 e und 7 f BauGB sind Emissionen zu vermeiden und die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien zu prüfen.

Mit einer Änderung des BauGB vom 22.07.2011 wurden zudem in § 249 Sonderregelungen zur Windenergie in die Bauleitplanung aufgenommen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zählen Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Voraussetzung für die Realisierung dieser ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehörenden Anlagen ist die Sicherung einer ausreichenden Erschließung. Des Weiteren dürfen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Gemeinden im Flächennutzungsplan ‚Konzentrationszonen für Windkraftanlagen‘ darstellen. Ist eine derartige Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt, stehen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone keine öffentlichen Belange entgegen. Die Voraussetzungen für eine gleichzeitige Sperrfunktion des restlichen Außenbereiches liegen nur dann vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes ein Gesamtkonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat.

Für das Plangebiet läuft derzeit, basierend auf einer zuvor durchgeführten Untersuchung des gesamten Stadtgebietes, das Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Linnich mit dem Ziel der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergie. Demnach wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet nach Bekanntmachung der 29. Änderung zulässig.

Dennoch soll für das Plangebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um detailliertere Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen. In einem Bebauungsplan können zum Beispiel die Standorte der Anlagen bestimmt werden und somit ggf. auch Festsetzungen zum Schallschutz o.ä. getroffen werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass alle Belange gerecht in die Abwägung eingestellt werden. Es soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die Festsetzungen unmittelbar an den geplanten Anlagentyp binden zu können und somit die größte Sicherheit bei den Beurteilungen der Auswirkungen zu erzielen. Ziel der Planung ist demnach die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um das geplante Vorhaben detailliert steuern zu können.

Ziel der Planung ist es, eine konkrete Steuerung und Sicherung der Anordnung von Windenergieanlagen bereits auf Ebene der Bauleitplanung vornehmen zu können.

Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen werden hier im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Ebenfalls werden Festsetzungen zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Anforderungen getroffen.

#### 4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Im Teilbereich 1 - TB 1 (in der nördlichsten Spitze des Stadtgebietes oberhalb von Körrenzig mit einer Größe von ca. 66,5 ha, Gemarkung Körrenzig, Flur 5), sollen im Plangebiet sechs Windenergieanlagen folgenden Typs errichtet werden:

*Westlich der Hochspannungsfreileitung:*

Eine Repower-Anlage 3.2M114 mit einer Einzelleistung von 3.170 kW und einer Gesamthöhe von ca. 180 m. Die Turm-/ Nabhöhe beträgt beim vorgesehenen Anlagentyp 123 m, der Rotordurchmesser beläuft sich auf 114 m.

*Östlich der Hochspannungsfreileitung:*

Fünf Enercon-Anlagen E 92 E2 mit einer jeweiligen Einzelleistung von 2.300 kW und einer jeweiligen Gesamthöhe von ca. 184,40 m. Die Turm-/ Nabhöhe beträgt beim vorgesehenen Anlagentyp 138,4 m, der Rotordurchmesser beläuft sich auf 92 m.

*Kenndaten Repower 3.2M 114*

Anlagentyp	Repower 3.2M 114
Nabhöhe	123 m
Gesamthöhe	180 m
Rotordurchmesser	114 m
Nennleistung	3,17 MW
Leistungsregelung	pitch*

### *Kenndaten ENERCON E-92*

Anlagentyp	ENERCON E -92
Nabenhöhe	138,4 m
Gesamthöhe	184,4 m
Rotordurchmesser	92 m
Nennleistung	2,3 MW
Leistungsregelung	pitch <sup>5</sup>

### Im Teilbereich 2 - TB 2

Im Plangebiet sollen insgesamt vier Windenergieanlagen folgenden Typs zu errichtet werden:

Repower-Anlage 3.2M114 mit einer jeweiligen Einzelleistung von 3.170 kW und einer jeweiligen Gesamthöhe von ca. 180 m. Die Turm-/ Nabenhöhe beträgt beim vorgesehenen Anlagentyp 123 m, der Rotordurchmesser beläuft sich auf 114 m (Kenndaten wie unter TB1 beschrieben).

### Im Teilbereich 3 - TB 3

Im Plangebiet sollen insgesamt sechs Windenergieanlagen folgenden Typs zu errichtet werden:

Repower-Anlage 3.2M114 mit einer jeweiligen Einzelleistung von 3.170 kW und einer jeweiligen Gesamthöhe von ca. 180 m. Die Turm-/ Nabenhöhe beträgt beim vorgesehenen Anlagentyp 143 m, der Rotordurchmesser beläuft sich auf 114 m\* (Kenndaten wie unter TB1 beschrieben).

## 5 BEBAUUNGSPLAN

Für die Planung soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB aufgestellt werden.

## 6 AUSGLEICH

Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan eingefügt.

„Ausgleich

---

<sup>5</sup> Pitch-Steuerung bedeutet, dass zur Reduktion der Anlagengeschwindigkeit der sogenannte Anstellwinkel der Rotorblätter zum Wind verändert wird.

Ca. 6,4 ha des erforderlichen Ausgleichs für den Eingriff in das Landschaftsbild und die Versiegelung werden über das Ökokonto Linnich abgegolten.

Zusätzlich erfolgt der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild, die Versiegelung und den Artenschutz auf folgenden Flurstücken:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m <sup>2</sup> )	aktuelle Nutzung	geplante Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen
B	Körrenzig	5	108/1,	9.713	Acker	Acker- Stilllegungsbrache
		4	17 (teilweise)	1.087	Acker	
C	Körrenzig	7	20, 21, 26, 27, 28, 29, 180 (teilweise)	10.670	Acker	Feldgehölz
D	Körrenzig	6	49	15.604	Acker	Feldgehölz
E	Floßdorf	9	1611 (teilweise)	2.800	Hybridpappeln	Laubwaldgesellschaft
<b>Summe</b>				39.874		

"

Der Ausgleichsbedarf ist im Umweltbericht auf Grundlage eines Fachgutachtens detailliert dargelegt.

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht die Nutzung von Ökokontoflächen als Option vor. 6,4 ha des Ausgleichsbedarfs sollen über das bestehende Ökokonto Linnich abgegolten werden.

Es werden Flächen unter gruppen-/truppweiser Verwendung der Gehölzarten Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, Weichholzauenwälder (Silberweidenwälder) sowie die Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder zu den natürlichen Waldgesellschaften entwickelt. Der Bestandsumbau von der Hybridpappelkulturen zu den v. g. Waldgesellschaften wird unter Ausschluss von Kahlschlägen und bei Erhaltung eines möglichst großen Anteils von Alt- und Totholz sowie der natürlichen Ufergehölze und Auwaldrelikte am Rurufer durchgeführt. Die zeitlichen Einschränkungen (Brut- und Nistzeiten) sowie die aktuelle Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope finden bei der Umsetzung Beachtung.

Es handelt sich im Einzelnen um die Flächen:

**A** = ca. 2,6 ha, Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1559,

**B** = ca. 3,8 ha, Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1618 (teilweise)

Die Auswahl der Flächen B, C und D erfolgte durch ein Fachgutachten auf der Grundlage des LBP und in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren aus dem Flächenpool, der Bestandteil des Ausgleichshinweis in den Offenlageunterlagen war.

Die Maßnahmenfläche E befindet sich im Eigentum der Stadt Linnich und wurde hinsichtlich der Umsetzung der Ziele des Landschaftsplans und der Eignung für den ökologischen Ausgleich mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren abgestimmt.

Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Flächen erfolgt durch dingliche Sicherung und Bürgschaften vor Inkrafttreten des Bebauungsplans.

## 6.1 Festsetzungen des Bebauungsplans

### 6.1.1 Zulässige Nutzung

*„Innerhalb der Flächen für die Versorgung mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ sind neben Windenergieanlagen und der zum Bau oder zur Nutzung der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen sonstige Vorhaben im Rahmen der Zulässigkeit gemäß § 35 BauGB zulässig.“*

Die zulässigen Nutzungen ergeben sich bereits aus dem Flächennutzungsplan mit der Ausweisung von „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (Erzeugung von Strom aus Windenergie)“ und der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Flächen. Im Bebauungsplan wird ebenfalls landwirtschaftliche Fläche festgesetzt und die gewidmete Verkehrsfläche der L 366. Als Randsignatur werden „Flächen für die Versorgung“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Erzeugung von Strom aus Windenergie)“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt. Andere Nutzungen des Außenbereichs gem. § 35 BauGB sollen weiterhin zulässig bleiben, sofern sie ohne Bebauungsplan zulässig wären.

### 6.1.2 Maßnahmen zum Schutz der Natur

*„1.) Die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) ist nur in einem Bauzeitenfenster vom 1. August bis zum 10. März außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche) zulässig.*

*2.) Die Errichtung von WEA ist außerhalb dieser Zeiten zulässig, wenn die Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA im Zeitraum vom 1. August bis zum 10. März außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten erfolgt ist und nach der Baufeldräumung bis zum Baubeginn sichergestellt ist, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.*

*3.) Die Errichtung sowie die Baufeldräumung sind weiterhin außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen betroffene Arten brüten, so muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.*

*Da nicht auszuschließen ist, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen auf den Bauflächen, die zur Errichtung der geplanten WEA erforderlich sind (Zuwegung, Abbiegebereiche, Kranstell-, Montage- und Stellflächen) Niststätten von Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche existieren, sind oben festgesetzte Maßnahmen vorzusehen, da ansonsten ein Eintreten von Tatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG nicht sicher vermieden werden kann.“*

Um zu vermeiden, dass die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Störung und Tötung wildlebender, geschützter Arten) eintreten, werden Regelungen zu Bauzeiten und zur Baufeldräumung festgesetzt. Diese basieren auf einem Fachgutachten (Ecoda (Mai, 2013): „Avifaunistisches Fachgutachten zu sechzehn geplanten Windenergieanlagen in der Windkraft Vorrangzone Körrenzig /Kofferen/Hottorf (Stadt Linnich, Kreis Düren)“, Unveröffentl. Gutachten, Dortmund).

### 6.1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

*„Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird für die überbaubaren Grundstücksflächen 1 und 7-16 auf 180 m beschränkt.*

*Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird für die überbaubaren Grundstücksflächen 2-6 auf 184,4 m beschränkt.*

*Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante festgelegt.“*

Die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen wird für die überbaubaren Grundstücksflächen 1 und 7 bis 16 auf 180 m beschränkt. Für die Windenergieanlagen in den überbaubaren Grundstücksflächen 2 bis 6 wird die Gesamthöhe auf 184,4 m beschränkt.

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstbindung (Selbsteinschränkung) der einzigen Nutzungsberechtigten der maßgeblichen Grundstücke (Eigentum bzw. Pacht- und Gestattungsverträge), wurde als Ausfluss aus dem Bürgerbegehren mitgeteilt, dass eine Höhenbeschränkung der Anlagen von 180 m bzw. 184,4 m geprüft werden soll. Dem konnte nachgekommen werden, da der darin bestehende Ertragsverlust im Sinne eines Kompromisses gerade noch mit dem Ziel der Förderung der Windenergie der Stadt Linnich vereinbar ist. Eine weitere Beschränkung der zulässigen Höhe wäre aufgrund der überproportional ansteigenden Einbußen nicht mehr mit dem Planungsziel vereinbar.

Diese Höhen entsprechen den Fachgutachten (Umweltverträglichkeitsstudie, Schall, Schatten).

In § 16 Abs. 3 BauNVO heißt es: „Bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ist festzusetzen

1. stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen,
2. die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.“

Es kann im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen wie folgt auf die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstückfläche verwiesen werden:

*„Die zulässige Grundfläche ergibt sich jeweils aus der Flächengröße der überbaubaren Grundstücksfläche.“*

### 6.1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

*„Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windenergieanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.“*

Im Bebauungsplan werden Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt, auf deren Basis die immissionsschutzrechtlichen Gutachten erstellt wurden.

### 6.1.5 Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Notwendigkeit der Festsetzungen zu den maximalen Schall- und Schattenemissionen ergeben sich aus dem Gutachten „Schalltechnisches Gutachten für 16 Windenergieanlagen an den Standorten Linnich-Körrenzig und

Linnich-Hottorf, Gutachten Nr.: 3065-13-L3" und „Berechnung der Schattenwurfduer für den Betrieb von 16 Windenergieanlagen am Standort Linnich-Körrenzig/ Linnich-Hottorf, Bericht-Nr. 3065-13-S3“, jeweils erstellt durch die IEL GmbH aus Aurich. Die festgesetzten Höchstwerte entsprechen der ständigen Rechtsprechung<sup>6</sup> sowie dem Windenergieerlass. Weitere Hintergründe zu den Gutachten gehen aus dem Umweltbericht hervor.

„Schallschutz

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten. Emissionsort ist die unten angegebene Höhe (Nabenhöhe) in der Mitte der Baugrenze (Überbaubare Grundstücksfläche /WEA Nr.):

<u>Überbaubare Grundstücksfläche /WEA Nr.</u>	<u>Koordinaten (GK)</u>	<u>Nabenhöhe (m)</u>	<u>Zulässiger Schallleistungspegel Tag /dB(A)</u>	<u>Zulässiger Schallleistungspegel Nacht / dB(A)</u>
1	Rechts: 2520377,36  Hoch: 5653864,91	123	106,4	102,50
2	Rechts: 2520372,55  Hoch: 5653328,99	138	109,60	103,00
3	Rechts: 2520544,04  Hoch: 5653549,10	138	109,60	103,00
4	Rechts: 2520775,75  Hoch: 5653845,20	138	109,60	103,00
5	Rechts: 2520962,36  Hoch: 5654086,07	138	109,60	103,00
6	Rechts:	138	109,60	103,00

<sup>6</sup> OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002, Az. 7 A 2140/00.

	2521059,00 Hoch: 5653649,33			
7	Rechts: 2520926 Hoch: 5652858	123	106,40	102,50
8	Rechts: 2521054 Hoch: 5652557	123	106,40	102,50
9	Rechts: 2521193 Hoch: 5652244	123	106,40	102,50
10	Rechts: 2521816 Hoch: 5652888	123	106,40	102,50
11	Rechts: 2523459 Hoch: 5653129	123	106,40	102,50
12	Rechts: 2523555 Hoch: 5652879	123	106,40	102,50
13	Rechts: 2523881 Hoch: 5653157	123	106,40	102,50
14	Rechts: 2524509 Hoch: 5653343	123	106,40	106,40
15	Rechts: 2524581 Hoch: 5653078	123	106,40	106,40
16	Rechts:	123	106,40	106,40

	2524997 Hoch: 5653270			
--	-----------------------------	--	--	--

### Schatten

*Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist der Schattenwurf auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.“*

### „Lichtemissionen

*Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.*

*Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuersanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen.*

*Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuers der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.“*

Die Auswirkungen auf Landschaft und Bevölkerung sollen durch diese Maßnahmen weitgehend minimiert werden. Allerdings werden mit der Befreiungsmöglichkeit zugunsten luftfahrtrechtlicher Auflagen, mögliche, heute noch nicht abschließend als Ausnahmeregelung definierbare Belange, beachtet.

#### 6.1.6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

*„Die im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten Flächen sind von Windenergieanlagen sowie deren Teilen freizuhalten.*

*Innerhalb der Flächen der Richtfunktrassen ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn über technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Zweck der Richtfunkverbindung weiterhin erfüllt ist.*

*Innerhalb der Flächen des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Hottorf ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn der Hinweis zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Hottorf beachtet wird.*

*Innerhalb der Fläche für die Fernleitung 30A, DN 250, PN 100 – Ethylen ist die Errichtung von WEA zulässig, wenn über technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Schutzzweck für die Leitung weiterhin erfüllt ist.“*

Im Plangebiet verläuft eine private Richtfunktrasse. Grundsätzlich sollte diese Fläche von der Bebauung freigehalten werden. Da dort allerdings ein Standort für eine Windenergieanlage wäre und die Stadt Linnich die Windenergie fördern möchte, kann hier eine Windenergieanlage errichtet werden, wenn der Zweck der Richtfunkverbindung durch technische Maßnahmen weiterhin erfüllt werden kann.

Außerdem verläuft der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Hottorf durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Hier kann unter Beachtung des Hinweises eine Windenergieanlage errichtet werden.

In den Teilbereichen 1 und 3 verläuft die Fernleitung 30A, DN 250, PN 100 – Ethylen. Grundsätzlich sollte diese Fläche von der Bebauung freigehalten werden. Da in Teilbereich 3 allerdings Standorte für zwei Windenergieanlagen im Bereich der Leitung wären und die Stadt Linnich die Windenergie fördern möchte, können hier Windenergieanlagen errichtet werden, wenn über technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Schutzzweck für die Leitung weiterhin erfüllt ist, und der Hinweis Fernleitung 30A, DN 250, PN 100 – Ethylen beachtet wird.

#### 6.1.7 Hinweise

Aufgrund von Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB, der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden folgende Hinweise in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

##### Ausgleich

*Ca. 6,4 ha des erforderlichen Ausgleichs für den Eingriff in das Landschaftsbild und die Versiegelung werden über das Ökokonto Linnich abgegolten.*

*Zusätzlich erfolgt der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild, die Versiegelung und den Artenschutz auf folgenden Flurstücken:*

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	aktuelle Nutzung	geplante Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen
B	Körrenzig	5	108/1,	9.713	Acker	Acker- Stilllegungsbrache
		4	17 (teilweise)	1.087	Acker	
C	Körrenzig	7	20, 21, 26, 27, 28, 29, 180 (teilweise)	10.670	Acker	Feldgehölz
D	Körrenzig	6	49	15.604	Acker	Feldgehölz
E	Floßdorf	9	1611 (teilweise)	2.800	Hybridpappeln	Laubwaldgesellschaft
<b>Summe</b>				39.874		

##### Bodendenkmale

*Innerhalb des Teilbereichs 1 (WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6) liegen konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von mehreren römischen Landgütern vor. Hier wurden an verschiedenen Stellen römische Scherben und zahlreiche römische Dachziegel aufgefunden, die Hinweise auf Gebäude von mindestens drei römischen Landgütern (Villae rusticae) liefern. Darüber hinaus wurden innerhalb des Plangebietes mehrere vorgeschichtliche Steinartefakte gefunden, die als Anzeiger einer im Boden erhaltenen Siedlung zu werten sind.*

*Die WEA-Standorte 1, 2, 3, 5 (tw.) und 6 liegen im Bereich von jungsteinzeitlichen bzw. römische Siedlungsstellen (vgl. Plandarstellung der WEA –Standorte, Bebauungsplan Nr. 9).*

*Innerhalb des Teilbereichs 2 (WEA 7, 8, 9 und 10) liegen ebenfalls konkrete Hinweise auf mehrere römische Landgüter vor. Im direkten Umfeld der WEA-Standorte 10, 8 und 9 (vgl. Plandarstellung der WEA –Standorte,*

*Bebauungsplan Nr. 9) sind römische Oberflächenfunde mit Scherben- und Ziegelkonzentrationen bekannt, die als eindeutige Hinweise auf römische Gebäude zu werten sind.*

*Innerhalb des Teilbereichs 3 (WEA 11, 12, 13, 14, 15, 16) liegen ebenfalls konkrete Hinweise auf jungsteinzeitliche und römische Siedlungsplätze vor. WEA 11 liegt in einer heute verfüllten, ehemaligen Lehmentnahme, die vermutlich im Zuge der Ziegelherstellung im 19./1. Hälfte des 20. Jahrhundert angelegt wurden. Hier sind mögliche Bodendenkmäler durch die Erdeingriffe zerstört. WEA 14 (tw.) und 16 (vgl. Plandarstellung der WEA –Standorte, Bebauungsplan Nr. 9) liegen innerhalb von jungsteinzeitlichen und römischen Fundkonzentrationen, die auf Siedlungen dieser Zeitstellungen schließen lassen. Im Bereich der WEA 14 (tw.) wurde 2003 ein neuzeitlicher Brunnen dokumentiert, der unter Umständen zu einer wüst gefallenen mittelalterlich/neuzeitlichen Hofanlage gehört.*

*Zu den WEA-Standorten 12, 13 und 15 (vgl. Plandarstellung der WEA –Standorte, Bebauungsplan Nr. 9) liegen dem Plangeber keine konkreten Erkenntnisse vor.*

*Die erforderlichen Erdarbeiten müssen unter Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt werden, die betroffene archäologische Befunde/Funde (Bodendenkmäler) nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW aufnimmt und dokumentiert.*

*Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werktage unverändert zu erhalten.*

#### Gasfernleitungen Thyssengas

*Das Befahren der Leitungstrassen mit Lastkraftwagen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Raupen und Abräummaschinen ist ohne die Zustimmung der Thyssengas GmbH nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit der der Thyssengas GmbH im Vorfeld abzustimmen. Der Schutzstreifenbereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Baumaterial sind ebenfalls nicht gestattet.*

#### Telekommunikationslinien (unterirdisch)

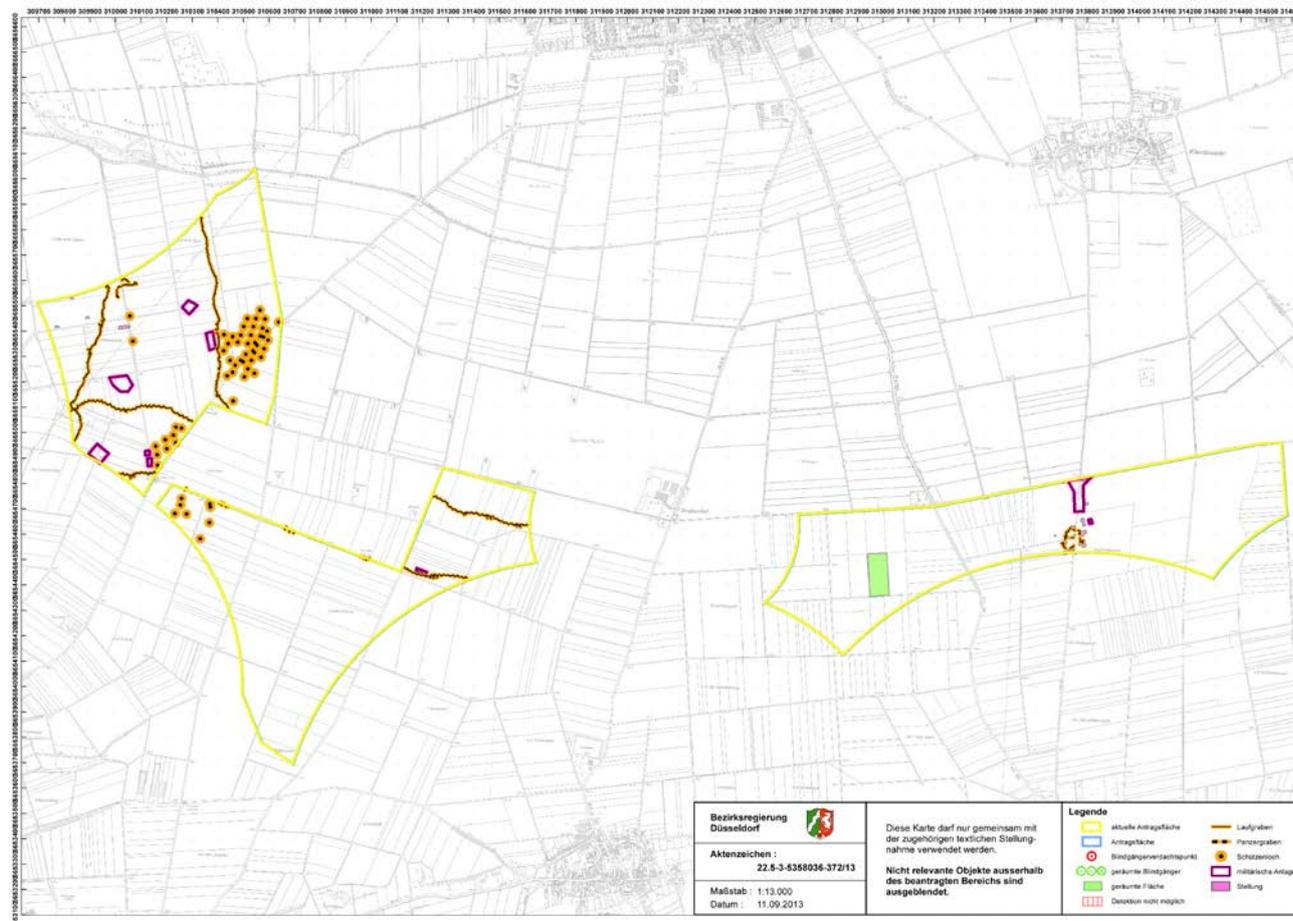
*Es befinden sich unterirdische Telekommunikationslinien im Verfahrensgebiet. Auf der Ebene der Ausführungsplanung ist eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom vorzunehmen.*

#### Kampfmittel

*Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Außerdem existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung, Flakstellung, Laufgraben und militärisch genutzte Fläche). Es wird eine geophysikalische Untersuchung der Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleppenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des Kampfmittelräumdienstes gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird empfohlen eine Sicherheitsdetektion vorzunehmen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus*

Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Siehe auch Abbildung unten:



Fernleitung 30A, DN 250, PN 100 - Ethylen Die Fernleitung verläuft in einem 10 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Die anliegenden Planunterlagen geben die Lage der Leitung zum Zeitpunkt der Verlegung wieder. Alle Maßnahmen, die den Schutzstreifen der Fernleitung tangieren oder geeignet sind Einflüsse in diesen einzutragen, sind detailliert mit EVONIK Industries abzustimmen und schriftlich genehmigen zu lassen.

Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Hottorf

Sofern im Schutzbereich bauliche Anlagen geplant werden bzw. Baustelleneinrichtungen während der Bauzeit in den Schutzbereich hineinragen – ist eine Genehmigung gem. § 3 Schutzbereichsgesetz zu beantragen.

Unterirdische Fernmeldetrasse

Es besteht eine Berührung zwischen einer Trasse zur WEA-Anbindung und einer nicht dargestellten militärisch genutzten geheimen Trasse. Die Skizze ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf erhältlich. Vor der Realisierungsphase ist erneut das Einvernehmen herzustellen.

### Absenkung der Grundwasseroberfläche

Es ist bei der Detailplanung zu berücksichtigen, dass im Geltungsbereich die Grundwasseroberfläche durch den Braunkohlentagebau abgesenkt ist.

### Bergbauaktivität und Kohlenwasserstoffe

Die Planbereiche liegen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rombach I“, „Rombach II“, „Rombach IV“, „Rombach 9“ und „Rombach 11“.

Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die CBB Holding Aktiengesellschaft in Liquidation in Köln. Diese Gesellschaft hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist in den o. gen. Steinkohlenbergwerksfeldern in den Planungsbereichen kein Bergbau umgegangen.

Ferner liegen die Planungsbereiche über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 69“, „Horrem 119“, „Kofferen 1“, „Körrenzig 1“, „Körrenzig 2“ und „Körrenzig 3“.

Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Weiterhin liegen die Planungsbereiche über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Treufund 2“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Juntersdorf GmbH, Austraße 6 in 53909 Zülpich.

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist auch in den o. gen. Braunkohlenbergwerksfeldern in den Planungsbereichen kein Bergbau umgegangen.

Außerdem liegen die Planbereiche über dem zu gewerblichen Zwecken auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 2“. Rechtsinhaberin dieses Feldes ist die DART ENERGY (EUROPE) LIMITED in Stirling, Großbritannien, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling, FK7 9JQ.

Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung eines Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

### Sümpfungsmaßnahmen

Der Bereich der Planungsgebiete ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte Folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im

*Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.*

*Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.*

### 110-kV-Bahnstromleitung

*Im Plangebiet verläuft 110-kV-Bahnstromleitung 0486 Wickrath – Stolberg der DB Energie GmbH. (Mastfeld Nr. 1193-1202).*

*Der Betreiber verweist zum Thema Windenergieanlage und Freileitungen auf folgende Aussagen der Norm VDE 0210 Teil 3 (EN 50341-3-4): Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:*

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser;*
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 1 \times$  Rotordurchmesser.*

*Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Der Betreiber empfiehlt, die Abstände zwischen WEA und Freileitung möglichst größer als  $3 \times$  Rotordurchmesser zu wählen. Einen Abstand kleiner als  $1 \times$  Rotordurchmesser stimmt der Betreiber auf keinen Fall zu. Falls der Abstand zwischen  $1 \times$  bis  $3 \times$  Rotordurchmesser gewählt wird fordert der Betreiber eine Ertüchtigung seiner Leitung durch die Nachrüstung von Schwingungsschutzmaßnahmen.*

### Erdbebenzonen

Die Teilbereiche 1, 2 und 3 befinden sich in unterschiedlichen Erdbebenzonen gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149. Fassung April 2005. Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Teilbereich 1 befindet sich in der Erdbebenzone 2 im Übergang der Untergrundklassen S und T.
  2. Teilbereich 2 befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit den Untergrundklassen S (=Gemarkung Körrenzig) sowie in der Erdbebenzone 3 mit den Untergrundklassen S (=Gemarkung Glimbach)
  3. Teilbereich 3 befindet sich in der Erdbebenzone 3 und der Untergrundklasse T (=Gemarkung Hottorf)
- (Untergrundklassen T= Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken oder Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsenartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen./ Untergrundklasse / S = Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung / Untergrundklasse R = Gebiete mit felsenartigem Untergrund)
- Für die Planung und Bemessung von Windkraftanlagen ist sinngemäß die DIN EN 1998-6:2006-03 zu berücksichtigen.

### Tektonische Störungen:

1. Seismisch aktive Störungen können für die Teilbereiche 1 und 2 im nördlichen Untersuchungsraum (nicht identisch mit dem Geltungsbereich) angetroffen werden. Im Falle des Erstellens von Windrädern in diesen Abschnitten müssen Bohrungen zur Feststellung der Störungslage abgeteuft werden (Eurocode 8).
2. Ob des Weiteren bergbaulich reaktivierte Störungen in den Teilbereichen 1, 2 und 3 anzutreffen sind, soll über eine Anfrage bei RWE Power geklärt werden.

### Baugrund

Ungleichmäßige Bodenbewegungen sind nicht auszuschließen aufgrund druckempfindlicher lösbürtiger Deckschichten und Sumpfungmaßnahmen. Es können besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich baulicher Anlagen erforderlich werden.

Bohrungsdatenbank Geologischer Dienst NRW

Folgende Bohrungen befinden sich im Umfeld des Plangebietes, deren Schichtenverzeichnis im Geologischen Dienst NRW vorliegen:

Tab. 1: Bohrungsdaten (GD NRW)

Bohrungsnummer	Name	Endteufe (m)	Schichten
156507	Körrenzig 3	270,25	35
156508	Körrenzig 2	339	33
156509	Grundwassermessgruppe 92.814.2	80	18
156541	LGD Bohrung bei Lövenich	50,5	12
156542	Rombach II (Lövenich II)	620,9	28
156544	Pegel 7521 / 4	492	94
156586	Kofferen 1	163	29

156633	Pegel Ne. 0608 / 261	65,5	11
156634	Kartierbohrung GD NRW	12,2	10
156670	WOLF-LÖVENICH 2 Mutung	44,83	3

Tab. 2: Lage der Landesgrundwassermessstellen im Untersuchungsraum

Rec	MSTNR	MSTBEZ	STATUS	AMT	RECHTSWERT	HOCHWERT	DATUM
1	011002244	DINGBUCHHOF, ZU.297	inaktiv	BR Köln	2522620	5653150	20. Jun 12
2	218060816	Katzem	inaktiv	LANUV	2523502	5653612	20. Jun 12
3	218060828	Katzem	aktiv	LANUV	2523502	5653612	20. Jun 12
4	218752118	Lövenich	aktiv	LANUV	2521925	5654322	20. Jun 12
5	218752120	Lövenich	aktiv	LANUV	2521925	5654322	20. Jun 12
6	218752131	Lövenich	aktiv	LANUV	2521925	5654322	20. Jun 12
7	218752143	Lövenich	aktiv	LANUV	2521925	5654322	20. Jun 12
8	219075311	Lövenich	inaktiv	LANUV	2521150	5653840	20. Jun 12
9	219075323	Lövenich	inaktiv	LANUV	2521150	5653840	20. Jun 12
10	219281415	Rurich 3	inaktiv	LANUV	2520640	5653210	20. Jun 12
11	219281427	Rurich 3	aktiv	LANUV	2520640	5653210	20. Jun 12

### Böden

Es sind vorrangig besonders fruchtbare Böden der höchsten Schutzstufe betroffen.

Siehe **Auskunftssystem** der Bodenkarten im Maßstab 1:50 000 von NRW. CD-ROM-mit der Karte der schutzwürdigen Böden, 2. Ausgabe 2004. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. CD-ROM, Krefeld, (ISBN 3-86029-709-0). [http://www.gd.nrw.de/g\\_bkSwB.htm](http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm).

Hinweis: Die Bereitstellung der Karte der schutzwürdigen Böden erfolgt auch über einen Kartenserver (WMS) im Internet.

### Humose Böden

Humose Böden sind gegen Bodendruck empfindlich und im Allgemeinen kaum tragfähig. Daher wird darauf hingewiesen, dass bei einer Bebauung der betreffenden Bereiche ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für Bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.“

Die Hinweise zu Erdbebenzonen, Tektonische Störungen, Baugrund Böden und speziell Humose Böden dienen der Information der Bauwilligen. Auf der Grundlage der mitgelieferten Karten, wurde geprüft, ob neben textlichen Hinweisen, auch zeichnerische Hinweise erforderlich sind. Die Bereiche seismisch aktiver Störungen und Bergbaulich reaktiver Störungen auf der Karte liegen alle außerhalb des Verfahrensbereichs und wurden daher nicht zeichnerisch dargestellt.

Die Bereiche auf die sich der Hinweis auf Humose Böden bezieht, sind im Bebauungsplan als „Fläche für besondere

*bauliche Vorkehrungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) gekennzeichnet.“*

Es wurden aufgrund eines Hinweises eines Bürgers beim LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Informationen angefordert. Nach dieser Auskunft liegen u.a. auf der Basis von Luftbildern und historischen Karten im gesamten Plangebiet Hinweise auf Materialentnahmegruben, -stollen und -schächte vor, weshalb hier Einsturzgefahr besteht. Hierauf wird im Bebauungsplan wie folgt hingewiesen:

„Materialentnahmegruben, -stollen und -schächte

*Es liegen konkrete Hinweise auf Materialentnahmegruben im gesamten Plangebiet vor. Zum Teil bestehen diese aus Schächten und Stollen. Es ist mit Einstürzen zu rechnen.“*

## 6.2 Städtebaulicher Vertrag

Es sollen Städtebauliche Verträge zwischen den über die Grundstücke Verfügungsberechtigten und der Stadt Linnich abgeschlossen werden. Im Städtebaulichen Vertrag verpflichten sich die über die Grundstücke Verfügungsberechtigten zur Erfüllung besonderer Anforderungen an das Vorhaben. So werden hier ggf. die im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, die nicht Teil des Bebauungsplans sind.

Des Weiteren werden sich die über die Grundstücke Verfügungsberechtigten zur Herstellung des erforderlichen Ausgleichs, der im LBP ermittelt wird, verpflichten.

## 7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 7.1 Erschließung

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens zum Satzungsbeschluss vertraglich geregelt werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich, zu dessen Kostenübernahme die Betreiber vertraglich verpflichtet sind.

Der Anschluss der Windenergieanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung. Dennoch müssen die Einspeisepunkte vor dem Beschluss der Offenlage feststehen und gesichert sein, um durch evtl. spätere Erkenntnisse notwendige Planänderungen zu vermeiden.

## 8 VERFAHRENSSTAND

Am 15.12.2011 wurde durch den Rat der Stadt Linnich die 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen und die parallele Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Ebenfalls wurde hierzu jeweils der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 08.06.2012 bis zum 09.07.2012 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.06.2012 angestoßen. Einzelne Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden später ergänzend angeschrieben.

Da die Voraussetzungen des § 12 BauGB für vorhabenbezogene Bebauungspläne nicht gegeben waren, wurde mit

den Beschlüssen zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Ratssitzung vom 18.07.2013 eine Weiterführung des Verfahrens als nicht vorhabenbezogenes Bauleitplanverfahren beschlossen. Dies ist geschehen, da die Stadt Linnich trotzdem die Windenergie fördern möchte. Zeitgleich wurden die drei Bebauungsplanverfahren zu einem Verfahren zusammengeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB wurde mit Schreiben vom 04.09.2013 (Kreis Düren), 06.09.2013 (TÖB-Verteiler), 20.11.2013 (Kreis Heinsberg) angestoßen. Die öffentliche Auslegung hat vom 02.10.2013 bis zum 04.11.2013 stattgefunden.

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sowie die Aufstellung des Bebauungsplans ersetzen nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung. Nach Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sind Windparks mit 3 oder mehr Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Das Verfahren i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) muss für jeden geplanten Windpark durchgeführt werden.

## 9 KOSTEN

Der Stadt Linnich entstehen durch die Planung keine Kosten. Durch eine städtebauliche Rahmenvereinbarung gemäß § 11 BauGB zu Gunsten der Stadt Linnich abgesichert, lässt sich die Stadt die Verfahrenskosten durch die über die maßgeblichen Grundstücke verfügbaren Grundstückseigentümer erstatten.

## 10 UMWELTBELANGE

Die Umweltbelange sind in einem separaten Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9 „Windenergie-Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ dargestellt.